



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel



Erscheint wöchentlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingetragen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 44 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 50 Mark der Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder des Deutschen Reichs zahlen für jedes Exemplar 44 Mark bez. 50 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfasst 360 viergesparte Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 60 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 20 Pfennige für die Zeile, für $\frac{1}{4}$ S. 34 M. Stellengebühre werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergesparte Petitzelle oder deren Raum 30 Pfennige, $\frac{1}{4}$ S. 27 M., $\frac{1}{4}$ S. 52 M. für Nichtmitglieder 80 Pf., 64 M., 120 M. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 300 (R. 143).

Leipzig, Montag den 30. Dezember 1918.

85. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Zur Frage der Abbestellungen.

Von Dr. E. Ehlermann.

Die lichvollen Ausführungen Elsters in Nr. 293 des Börsenblattes bedürfen nach einer Richtung wohl noch der Ergänzung. Elster führt mit Recht aus, daß Ankündigungen der Verleger (Anzeigen und Prospekte) im allgemeinen keine Vertragsanträge, sondern nur Aufforderungen sind, daß der Empfänger durch seine Bestellung einen Vertragsantrag mache. Das trifft wohl in den meisten Fällen zu; sehr häufig aber auch das Gegenteil. Schickt der Verleger beispielsweise dem Sortimentier einen Prospekt ins Haus, auf dem er von einem bestimmten Werke ein Exemplar zum Vorzugspreise von . . . falls bis zu einem bestimmten Datum bestellt, anbietet, so enthält dieser Prospekt m. E. ein Vertragsangebot, und wenn der Sortimentier, den angehängten Bestellzettel benützend, nun dieses Exemplar bestellt, so ist ein Lieferungsvertrag zustande gekommen, an den beide Teile gebunden sind. Auch der Verleger ist zur Lieferung verpflichtet.

Von diesem äußersten Fall auf der einen bis zu dem äußersten auf der anderen Seite, der allgemeinen Anzeige im Börsenblatt »Soeben erschien . . .« mit Angabe der allgemeinen Bezugsbedingungen, gibt es zahllose Übergänge, unter ihnen natürlich auch solche, bei denen es zweifelhaft ist, ob ein Vertragsangebot vom Verleger ausgegangen und durch die Bestellung vom Sortimentier angenommen worden ist oder nicht. Jedensfalls aber ist der Sortimentier nicht in der Lage, ganz allgemein zu erklären: »Bestellungen, die ich vor einem bestimmten Datum aufgegeben habe, ziehe ich hiermit zurück.« Er kann das nur bezüglich solcher Bestellungen, mit denen er nicht ein vorliegendes Vertragsangebot des Verlegers angenommen hat.

Auf den § 8 e der Verkehrsordnung wird man bei der durch die gegenwärtigen Verhältnisse aufgerollten Streitfrage nur mit Vorsicht Bezug nehmen dürfen; denn er bezieht sich ausdrücklich nur auf schuldhaft verzögerte Absendung seitens des Verlegers. Eine solche wird aber meistens nicht vorliegen, sondern der Verleger liefert nur deshalb nicht, weil er selbst von seinen Lieferanten im Stich gelassen wird oder unter Verkehrsperre und anderen unverschuldeten Ereignissen zu leiden hat.

Bei der Anwendung des § 8 e auf die bedingten Bestellungen möchte ich nicht so weit gehen wie Elster. Auch hier wird billiges Ernennen Platz zu greifen haben. Hat ein Sortimentier beispielsweise von einem Weihnachtsbuch im August eine größere bedingte Bestellung ausgegeben und der Verleger schickt ihm diese Exemplare erst acht Tage vor Weihnachten ins Haus, so kann er sich nicht wundern, wenn der Sortimentier ihm diese Exemplare zurückschickt. Diese bedingten Bestellungen sind m. E. in § 8 e einfach deshalb nicht ausdrücklich erwähnt worden, weil ja der Sortimentier bei diesen ohnehin das Recht der Rücksendung hat. Wir werden uns überhaupt im buchhändleri-

schen Verkehrsleben vor einem allzu juristischen Denken hüten müssen, bei dem alle Begriffe zu scharfen, spröden Spalten ausgehämmt sind und wo bei jeder Gelegenheit die Rechtsfrage in ihrer ganzen Schärfe aufgeworfen wird. Die buchhändlerische Verkehrsritte und die aus ihr herausgewachsenen Gesetze sind getragen von dem Geiste gegenseitigen Vertrauens und Entgegenkommens, und diesen Geist sollten wir auch in der angebrochenen neuen Zeit aufrecht erhalten und weiter entwickeln. Nicht darnach soll die erste Frage sein, was Rechtes, sondern was vernünftig und praktisch ist!

Teuerungszuschlag und Rechtsprechung.

Es tritt immer klarer her vor, daß der beste Schriftsteller für den Teuerungszuschlag die Zeit ist. Wie könnte es auch anders sein, wenn man sie die Anforderungen vergewissern will, die an den Buchhändler für Herstellung und Vertrieb der Bücher gestellt werden und die enormen Preissteigerungen anderer Waren ins Verhältnis zu den gegenwärtigen Bücherpreisen setzt! Unter diesen Verhältnissen kann man sich nur wundern, daß sich Leute finden, die Zeit und Mühe nicht scheuen, um dem Buchhandel den bescheidenen Teuerungszuschlag streitig zu machen, indem sie Anzeige wegen unangemessener Preissteigerung oder Wuchers erstatten und die ohnehin stark überlasteten Gerichte zwingen, sich mit diesen Vogatessachen zu befassen. Da diese Strafanzeigen meist von Juristen ausgehen und die strittigen Beträge oft nur Pfennige ausmachen, so ist anzunehmen, daß es nach dem Vorgange des Herrn Dr. Glaser-Dresden den Klägern weniger auf den Beitrag als darauf ankommt, ihre juristische Auffassung über die Einordnung von Büchern unter die »Gegenstände des täglichen Bedarfs« und ihre Unterstellung unter die Bundesratsverordnungen vom 23. Juli 1915 und 18. Mai 1916 zur Geltung zu bringen.

In letzter Zeit haben wir über die Klagen wegen Preissteigerung gegen die Firmen M. Lengfeld'sche Buchhandlung und J. & W. Voßeler'sche Buchhandlung in Köln (in Nr. 262) sowie gegen die Weller'sche Buchhandlung in Bautzen (in Nr. 273) berichtet. Während die Klage gegen die beiden Kölner Firmen bereits in erster Instanz abgewiesen wurde, verurteilte das Bautzener Schöffengericht den Inhaber der Weller'schen Buchhandlung zu einer Geldstrafe von 10 Mark oder 1 Tag Gefängnis. Erst die Berufungsinstanz kam zu einer Freisprechung. Bei der Bedeutung der Frage für den Gesamtbuchhandel geben wir in Ergänzung unserer Mitteilung in Nr. 273 nachstehend die ausführliche Begründung wieder, nicht ohne unserer Genugtuung über die verständige Auffassung Ausdruck zu geben, in der in diesem Urteil den Verhältnissen des Buchhandels und der Stellung des Buches in unserem Wirtschaftsleben Rechnung getragen worden ist. Dass nicht nur die Natur des Buches — es handelte sich um ein Reisehandbuch — vom Gericht gewürdigt, sondern die Freisprechung auch auf den Erlass der Notstandsordnung des Börsenvereins gestützt worden ist, mag als eine